



Vereinsstatuten

Imkerverein Zurzibiet

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Imkerverein Zurzibiet besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5304 Endingen.

II. Zweck

¹ Der Imkerverein Zurzibiet bezweckt die Unterstützung der Mitglieder, welche Bienen halten und züchten, in dem er die Aus- und Weiterbildung organisiert und für den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern sorgt. Der Verein betreibt zudem ein Bienenzentrum für Öffentlichkeitsarbeiten sowie zur Aus- und Weiterbildung der Imkerschaft. Im Weiteren führt er eine B-Belegstelle für die schweizerische Carnicaimker-Vereinigung.

² Der Imkerverein Zurzibiet ist eine Sektion von BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz sowie des Verbandes Aargauischer Bienenzüchtervereine. Als solche unterstützt der Verein die Dachorganisationen im Erreichen ihrer statutari-schen Ziele.

III. Mitglieder

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aktivmitglieder sind Imkerinnen und Imker, welche Bienen halten.

³ Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ohne dass sie selber Bienen halten.

⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

IV. Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- An den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- Die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- Die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten

V. Ein- und Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung.

² Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

³ Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

⁴ Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereines verstösst oder sich trotz Ermahnung unkollegial verhält. Er ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen seuchen- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften absichtlich und wiederholt verstösst.

⁵ Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied werden die Ausschlussgründe schriftlich eröffnet. Erhebt das Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung der Ausschlussgründe Einspruch, so beschliesst die nächste Generalversammlung über den Ausschluss.

VI. Mitgliederbeiträge

¹ Die Generalversammlung kann für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedlich hohe Beiträge beschliessen.

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VII. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Organe

Die Organe des Vereines sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

IX. Generalversammlung

1. Einberufung

¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden ebenfalls die Einberufung der Generalversammlung durch den Vorstand verlangen.

² Die Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Geschäfte, über die Beschluss zu fassen ist, mindestens 14 Tage im Voraus einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.

³ Will ein Mitglied die Beschlussfassung über ein Geschäft traktandieren lassen, so ist dies dem Vorstand mind. 6 Wochen vor der GV bekannt zu geben, damit dies auf die Traktandenliste genommen werden kann.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Erlass und Änderung der Statuten
- h) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- i) Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds (Ziff. V Abs. 5)

- j) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
- k) Abnahme des Protokoll der letzten GV
- l) Festsetzung der Entschädigungen

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

3. Beschlussfassung

¹ Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Generalversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim Beschluss gefasst wird.

⁴ Für folgende Beschlüsse braucht es ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittel der stimmenden Mitglieder:

- Statutenänderung
- Auflösungsbeschluss

4. Wahlen

¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass eine geheime Wahl stattfindet.

X. Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst, wobei mindestens folgende Ressorts zu besetzen sind: Vizepräsident/in; Kassier/in; Aktuar/in.

³ Die Zucht- und Betriebsberater sowie Betriebsprüfer können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dabei hat er insbesondere folgende Kompetenzen:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Überwachung des Vollzuges der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- Festlegung und Umsetzung des Jahresprogrammes

² Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

³ Die Entschädigung des Vorstandes und weiterer Personen wird im Rahmen des Spesenreglementes durch die Generalversammlung beschlossen.

XI. Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Revisoren oder bestimmt eine externe Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der Generalversammlung die vom Kassier/ von der Kassierin erstellte Jahresrechnung auf Korrektheit und Vollständigkeit. Sie erstattet an der Generalversammlung Bericht.

XII. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Weitere Bestimmungen

1. Datenschutz

¹ Soweit der Verein eine Homepage betreibt, dürfen Bilder und Daten der Mitglieder nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung bekannt gegeben werden. Ausgenommen davon

sind Vorstandsmitglieder und Funktionäre. Deren Namen und Adressen dürfen öffentlich gegeben werden.

² Die Liste der Mitglieder ist im internen Verhältnis allen zugänglich. Diese enthält neben Namen und Adresse auch Mail-Adresse und Telefonnummer. Gegenüber Nichtmitgliedern darf die Mitgliederliste nur bekannt gegeben werden, wenn dies die Generalversammlung beschliesst.

XIV. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

XV. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9.3.2023 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 26. März 1993. Sie treten auf den Tag des Beschlusses in Kraft.

Leuggern, 9.3.2023

Präsident:

Gez. S. Meier

Protokollführer:

gez. B. Bolliger
